



– Beschlusskammer 6 –

Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung

– Hinweise zur Antragstellung –

Aktualisiert am 03.02.2020

Nach § 9 Abs. 8 S. 1, 3 EEG 2017 müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung (BNK) von Luftfahrthindernissen ausstatten. Das gleiche gilt für Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer, in der Zone 1 der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee und in der AWZ der Ostsee.

Zu der Regelung der bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung hat die Beschlusskammer 6 am 22.10.2019 eine Festlegung (BK6-19-142) erlassen. Diese Festlegung trifft Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Ausstattungsverpflichtung sowie zur Umsetzungsfrist.

Die Frist zur Umsetzung der Ausstattungsverpflichtung ist mit dieser Festlegung bis zum Ablauf des

30.06.2021

verlängert.

Zudem wird in Tenorziffer 5 der Festlegung geregelt, dass eine Ausstattungsverpflichtung nicht besteht, wenn der Zahlungsanspruch nach dem EEG für die Windenergieanlage innerhalb von drei Jahren ab Beginn der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung endet. Durch diese Neuregelung bedarf es in diesen Fällen keines Antrags auf Ausnahme mehr. Entsprechende Anträge müssten voraussichtlich als unzulässig abgewiesen werden.

Von der Pflicht auf Ausstattung kann die Bundesnetzagentur nach § 9 Abs. 8 S. 5 EEG 2017 auf Antrag im Einzelfall insbesondere für kleine Windparks Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar ist.

Für die Entscheidungen über die Bewilligung von Ausnahmen von der bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung erhebt die Bundesnetzagentur Gebühren und Auslagen in Höhe 1 736 Euro. Dies gilt für alle Anträge, die nach dem 20.01.2020 gestellt werden. Im Falle einer Ablehnung des Antrags ermäßigt sich die Gebühr auf 1 302 Euro.

Die Beschlusskammer 6 gibt folgende Hinweise zur Antragstellung nach § 9 Abs. 8 S. 5 EEG 2017.

1 Formelle Aspekte

Die Beschlusskammer empfiehlt, den Antrag schriftlich oder in Textform zu stellen.

Der Antrag ist zu richten an:

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Fax: +49 (0) 228 14-5969
E-Mail: Poststelle.BK6@BNetzA.de

Soweit der Antrag sowie ggf. weitere Schriftsätze nach Auffassung des Antragstellers Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder schützenswerte personenbezogene Daten enthalten, wird auf § 85 Abs. 3 EEG 2017 i. V. m. § 71 EnWG hingewiesen. Weitere Hinweise zum Umgang mit schutzwürdigen Daten sind unter www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg erhältlich.

Die Angaben im Antrag müssen vollständig und korrekt sein. Relevante Änderungen während des laufenden Verfahrens müssen mitgeteilt werden. Sind die Angaben, die Grundlage der Ausnahmegenehmigung geworden sind, in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig, besteht die Möglichkeit, die Ausnahmegenehmigung mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückzunehmen. Etwaig zu viel erhaltene Zahlungen nach dem EEG wären in diesem Fall zurückzuzahlen.

2 Materielle Aspekte

2.1 Fälle, in denen kein Antrag erforderlich ist

Die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 besteht nur, wenn die Windenergieanlage luftverkehrsrechtlich mit einer Nachtkennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen zu versehen ist. Andernfalls ist kein Ausnahmeantrag nach § 9 Abs. 8 S. 5 EEG 2017 erforderlich. Die Beschlusskammer wird trotzdem gestellte Anträge als unzulässig ablehnen.

Die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 besteht ferner dann nicht, wenn eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung aufgrund des Standorts der Windenergieanlage luftverkehrsrechtlich nicht zulässig ist. In diesem Fall ist die Erfüllung des § 9 Abs. 8

EEG 2017 rechtlich unmöglich. Ein Ausnahmeantrag bei der Bundesnetzagentur ist nicht erforderlich. Die Nachweisführung gegenüber dem Netzbetreiber kann durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Genehmigungs- oder Luftverkehrsbehörde erfolgen.

Ein weiterer Fall, in dem kein Antrag erforderlich ist, betrifft die Windenergieanlagen, die aufgrund der Tenorziffer 5 der Festlegung zur bedarfsgesteuerten Nacht kennzeichnung vom 22.10.2019 (BK6-19-142) von der Ausstattungsverpflichtung ausgenommen sind.

2.2 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird vermutet, wenn die voraussichtlichen Kosten der Ausstattung mit einem BNK-System 3 % der voraussichtlichen Umsatzerlöse bis zum Ende der Förderdauer der Windenergieanlage übersteigen.

Andere Gründe sind substantiiert zu begründen und nachzuweisen.

Die voraussichtlichen Kosten eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nacht kennzeichnung sind zu belegen. Dabei ist nachzuweisen, dass sich der Betreiber um eine möglichst kostengünstige Beschaffung eines BNK-Systems bemüht hat, wobei auch Miet- oder Dienstleistungsangebote zu berücksichtigen sind. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage von aktuellen Kostenvoranschlägen oder Angeboten erfolgen. Dabei sind nicht nur unterschiedliche Anbieter, sondern auch unterschiedliche technische Systeme zu berücksichtigen. In betreiberheterogenen Windparks sollte auch die Möglichkeit eines gemeinschaftlich genutzten BNK-Systems mitgedacht werden.

Zu berücksichtigen ist insbesondere auch eine Ausstattung mit einem transponderbasierten BNK-System. Hierfür kann es erforderlich sein, die Anpassung des luftverkehrsrechtlichen Rahmens zunächst abzuwarten, um entsprechende Angebote einholen zu können. Hierdurch verursachte Verzögerungen bei der Stellung und Bearbeitung von Ausnahmeanträgen hat die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Entscheidung zur Verschiebung der Umsetzungsfrist um zunächst ein Jahr berücksichtigt.

Die voraussichtlichen Umsatzerlöse sind das Produkt aus dem anzulegendem Wert bzw. der Einspeisevergütung mit der Energiemenge, die ab Beginn der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nacht kennzeichnung nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 bis zum Ende des Anspruchs auf Zahlungen nach dem EEG voraussichtlich eingespeist werden wird, zuzüglich der im Betrachtungszeitraum entstandenen Ansprüche auf Entschädigungszahlungen für Einspeisemanagementmaßnahmen. Die voraussichtlich eingespeiste Energiemenge ist das Produkt aus der Zeit zwischen Beginn der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nacht kennzeichnung und dem Ende der Zahlungsansprüche nach dem EEG in Tagen mit der in den vergangenen fünf Kalenderjahren mit den Windenergieanlagen erzeugten und in ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Energiemenge geteilt durch 1826 Tage.

Die Berechnung der erwartenden Einnahmen lässt sich somit formal wie folgt darstellen:

$$E_{prog} = \frac{W_{hist} * t_{rest} * P}{1826 \text{ Tage} * 100} + \frac{EZ * t_{rest}}{1826 \text{ Tage}}$$

E_{prog} : Erwartete Einnahmen in €

W_{hist} : in den vergangenen fünf Kalenderjahren insgesamt eingespeiste Energiemenge in kWh

t_{rest} : Zeit zwischen Beginn der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung und dem Ende der Zahlungsansprüche nach dem EEG in Tagen

P : Zahlungsanspruch in Cent/kWh

EZ : in den vergangenen fünf Kalenderjahren insgesamt entstandenen Ansprüche auf Entschädigungszahlungen für Einspeisemanagementmaßnahmen in €